

Richtlinien für die Vergabe von Wohnbauplätzen in der Gemeinde Aichstetten

vom 8. Mai 2019

Vergaberichtlinien bzw. Änderung vom (GR-Beschluss)		Öffentliche Bekanntmachung am	Inkrafttreten am
Vergaberichtlinien	13.03.2019	22.03.2019	13.03.2019
1. Änderung	08.05.2019	17.05.2019	08.05.2019

1. Anwendungsbereich

Diese Vergaberichtlinien finden Anwendung bei der Vergabe von Wohnbauplätzen (im Folgenden Bauplatz genannt) und zur Förderung des Wohnungsbaus.

2. Vergabegrundsätze

- 2.1 Bewerbungen um einen Bauplatz sind erst nach Veröffentlichung entsprechender Hinweise im Amtsblatt möglich.
- 2.2 Am Vergabeverfahren werden Interessenten beteiligt, die sich zuvor mittels eines Bewerbungsantrags um einen Bauplatz beworben haben.
- 2.3 Die Entscheidung über die Bauplatzvergabe erfolgt durch den Gemeinderat.
- 2.4 Liegen zum maßgeblichen Zeitpunkt mehrere Bewerbungen für einen Bauplatz vor, entscheidet das Punktesystem gemäß den in der Nummer 3. genannten Kriterien darüber, in welcher Reihenfolge die Bewerber*innen ein Kaufangebot für den Bauplatz erhalten.
- 2.5 Die Vergabe der Bauplätze erfolgt nach der Höchstzahl der erreichten Punkte. Bei Punktgleichheit erfolgt die Entscheidung per Losentscheid.

3. Kriterien

3.1. Wohnsitz (maximal ein Kriterium je Bewerber*in zählt; bei Bewerbungen von Personengruppen werden maximal zwei Personen bei der Ermittlung der Punktzahl berücksichtigt)

- zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde wohnhaft: 20 Punkte
- in Aichstetten aufgewachsen: 15 Punkte
- Verwandte in Aichstetten bis zweiten Grades: 15 Punkte
- frühere Wohnung in Aichstetten (mindestens zehn Jahre): 10 Punkte

3.2 Familiäre Situation

- Ehepaare / eheähnliche Lebensgemeinschaften / Lebenspartnerschaften / Alleinerziehende: 10 Punkte
- zum Haushalt gehörende Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres / ungeborene Kinder sind gegen Vorlage des Mutterpasses gleichgestellt)
maximal für drei Kinder je 10 Punkte
- pflegebedürftige Person im Haushalt 10 Punkte

3.3 Ehrenamtliches Engagement

Ehrenamtliche Tätigkeit in einem gemeinnützigen Verein oder einer vergleichbaren Einrichtung in der Gemeinde Aichstetten (bei Ehepartnern oder Lebenspartnerschaften können die Ehrenamtlichen Tätigkeiten je Person gewertet werden)

10 Punkte

3.4 Berufliche Tätigkeit

- Arbeitsplatz in Aichstetten (wird ggf. je Bewerber*in berücksichtigt)
- Arbeitsplatz im Umkreis von bis zu 20 km (wird ggf. nur einmal je Bewerbung gewertet)

10 Punkte

5 Punkte

3.5 Punktabzug

Bewerber*innen, die in der Vergangenheit schon einmal eine Bauplatz-Zusage erhalten haben, den zugesagten Bauplatz dann aber nicht erworben haben oder wenn der erworbene Bauplatz zurückgegeben bzw. rückabgewickelt wurde, sofern der Gemeinde oder einer / einem Mitbewerber*in auf den gleichen Bauplatz dadurch ein Nachteil oder wirtschaftlicher Schaden entstanden ist (wird ggf. je Bewerbung nur einmal berücksichtigt bzw. in Abzug gebracht)

- 20 Punkte

3.6 Punktegutschrift

Bewerber*innen, die aufgrund Punktegleichheit bzw. wegen eines für sie negativen Losentscheids bei früheren Bauplatz-Vergaberunden nicht zum Zuge kamen, erhalten bei einer neuerlichen Bauplatz-Bewerbung einen Bonus von

5 Punkten

3.7 Die Punktestaffellung zählt

- wenn mehr Bewerber*innen vorhanden sind wie Bauplätze zur Verfügung stehen
- wenn mehr Bewerber*innen sich auf den gleichen Bauplatz bewerben
- 25 Punkte müssen mindestens erreicht werden (maximal erreichbar: 130 Punkte)

4. Besondere Vertragsbestimmungen

4.1. Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von drei Wochen nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von der Deutschen Bundesbank festgesetzten Basiszinssatzes berechnet.

4.2 Der Bauplatz ist innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags mit einem bezugsfertigen Wohnhaus gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans zu bebauen.

4.3 Der Bauplatz darf weder ganz noch teilweise weiterveräußert werden, ohne dass auf diesem ein bezugsfertiges Wohngebäude errichtet worden ist.

4.4 Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen steht der Gemeinde Aichstetten ein Rücktrittsrecht vom geschlossenen notariellen Kaufvertrag zum ursprünglichen Kaufpreis zu. Eine Verzinsung des bezahlten Kaufpreises erfolgt nicht. Zur Sicherung des Rückübereignungsanspruchs des Bauplatzes ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, die Eintragung einer entsprechenden Vormerkung im Grundbuch zu beantragen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Diese Vergaberichtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Bauplatzzuteilung oder auf den Erwerb eines bestimmten Bauplatzes.

5.2 Der Gemeinderat behält sich ausdrücklich vor, im Einzelfall Ausnahmen und Abweichungen von diesen Vergaberichtlinien zuzulassen, wenn dies aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen oder im gemeindlichen Interesse gerechtfertigt ist.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderats in Kraft.

Anmerkung:

Die 1. Änderung der „Richtlinien für die Vergabe von Wohnbauplätzen in der Gemeinde Aichstetten“ tritt am 8. Mai 2019 in Kraft.